# Bayerisches 667 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 20	München, den 15. Oktober	
Datum	Inhalt	Seite
7.10.2001	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Berlin über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Baukammer Berlin zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau	668
7.10.2001	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Kammer der Beratenden Ingenieure des Saarlandes zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau	668
17.9.2001	Verordnung zur Aufhebung der Forstgebührenordnung	669
21.9.2001	Dritte Verordnung zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung	669
21.9.2001	Sechste Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft	671
2.10.2001	Verordnung zur Erleichterung der Personalvertretung in der Sparkasse Fichtelgebirge	674

763-20-I

Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten
des Staatsvertrags
zwischen dem Freistaat Bayern und dem
Land Berlin
über die Zugehörigkeit
der Mitglieder
der Baukammer Berlin zur
Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau

Vom 7. Oktober 2001

Der am 21. November 2000/8. Januar 2001 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Berlin über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Baukammer Berlin zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau ist nach seinem Art. 11 am 1. Oktober 2001 in Kraft getreten.

München, den 7. Oktober 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

763-21-I

Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten
des Staatsvertrags
zwischen dem Freistaat Bayern
und dem Saarland
über die Zugehörigkeit
der Mitglieder der Kammer
der Beratenden Ingenieure
des Saarlandes zur
Bayerischen Ingenieuryersorgung-Bau

Vom 7. Oktober 2001

Der am 21. November 2000/19. Dezember 2000 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Kammer der Beratenden Ingenieure des Saarlandes zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau ist nach seinem Art. 11 am 1. Oktober 2001 in Kraft getreten.

München, den 7. Oktober 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

7900-8-L

## Verordnung zur Aufhebung der Forstgebührenordnung

Vom 17. September 2001

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013–1–1-F), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienststellen der Bayerischen Staatsforstverwaltung (Forstgebührenordnung – FoGebO) vom 10. Dezember 1987 (GVBl S. 460, BayRS 7900–8–L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1999 (GVBl S. 232), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 17. September 2001

# Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Josef Miller, Staatsminister

601-2-F

# Dritte Verordnung zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung

Vom 21. September 2001

Auf Grund von § 2 Abs. 2, § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 und Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl I S. 1426), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl I S.2081) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Finanzverwaltung vom 26. November 1985 (GVBl S. 761, BayRS 601–1–F) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Bestimmung der Bezirke und Sitze der Finanzämter in Bayern und zur Übertragung von Zuständigkeiten (Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung – FAZustV) vom 12. November 1999 (GVBl S. 479, BayRS 601–2–F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juni 2001 (GVBl S. 311), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 erster Spiegelstrich werden die Worte "17. Dezember 1987 (BStBl I S. 802)" durch die Worte "15. März 2000 (BStBl I S. 368)" ersetzt.
- 2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Bei Lfd. Nrn. 28 und 125 wird jeweils in Spalte 3 das Wort "Einheitsbewertung" durch das Wort "Bewertung" ersetzt.

- 3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Bei Lfd. Nr. 1 werden in Spalte 3 Buchstabe g die Worte "für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden" gestrichen.
  - b) Bei Lfd. Nrn. 20 und 25 werden jeweils in Spalte 3 Buchstabe a die Worte "für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden" gestrichen
  - c) Bei Lfd. Nr. 28 wird in Spalte 3 und 4 Buchstabe b gestrichen; die bisherigen Buchstaben c bis n werden Buchstaben b bis m.
  - d) Bei Lfd. Nr. 30 wird
    - aa) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchstabe beingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
vertragsunternehmen,	alle Finanzämter des Oberfinanz- bezirks München";

oder das Unternehmen seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs der Abgabenordnung haben, und deren Arbeitnehmer einschließlich der Verwaltung der Lohnsteuer und Anordnung des Steuerabzugs nach § 50a Abs. 7 EStG sowie die Lohnsteuererhebung in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 2 EStG

- bb) die bisherigen Buchstaben b bis e werden neue Buchstaben c bis f.
- e) Bei Lfd. Nr. 35 werden in Spalte 3 Buchstabe e die Worte "für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden" gestrichen.
- f) Bei Lfd. Nr. 37 werden in Spalte 3 Buchstabe f die Worte "für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden" gestrichen.
- g) Bei Lfd. Nr. 40 werden in Spalte 3 Buchstabe a die Worte "für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden" gestrichen.
- h) Bei Lfd. Nr. 43 werden in Spalte 3 Buchstabe e die Worte "für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden" gestrichen.
- Bei Lfd. Nrn. 44 und 46 werden jeweils in Spalte 3 Buchstabe a die Worte "für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden" gestrichen.
- j) Bei Lfd. Nr. 102 werden in Spalte 3 Buchstabe e die Worte "für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden" gestrichen.
- k) Bei Lfd. Nr. 104 werden in Spalte 3 Buchstabe c die Worte "für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden" gestrichen.
- Bei Lfd. Nr. 106 werden in Spalte 3 Buchstabe b die Worte "für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden" gestrichen.
- m) Bei Lfd. Nrn. 108 und 109 werden jeweils in Spalte 3 Buchstabe e die Worte "für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden" gestrichen.
- n) Bei Lfd. Nr. 124 wird in Spalte 3 und 4 Buchstabe b gestrichen; die bisherigen Buchstaben c bis k werden Buchstaben b bis j.

- o) Bei Lfd. Nr. 125 wird
  - aa) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

- bb) die bisherigen Buchstaben b bis h werden neue Buchstaben c bis i;
- cc) bei dem neuen Buchstaben i werden in Spalte 3 die Worte "für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden" gestrichen.
- p) Bei Lfd. Nr. 130 werden in Spalte 3 Buchstabe e die Worte "für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden" gestrichen.
- q) Bei Lfd. Nr. 132 werden in Spalte 3 Buchstabe a die Worte "für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden" gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft.

München, den 21. September 2001

#### Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

#### 7803-4-L

# Sechste Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft

#### Vom 21. September 2001

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Sätze 2 und 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230–1–1–UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft vom 18. August 1992 (GVBl S. 384, BayRS 7803–4–L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 1999 (GVBl S. 391), wird wie folgt geändert:

- 1. § 26 Abs. 3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
  - "6. Fachschule Landshut-Schönbrunn, Fachrichtung ökologischer Landbau
    - a) Betriebslehre und EDV
    - b) Pflanzliche Produktion, Gemüse und Obstbau
    - c) Tierische Produktion
    - d) Berufs- und Arbeitspädagogik, Rhetorik und Verkaufstraining."
- 2. Anlage 10 erhält folgende Fassung:

"Anlage 10

### Stundentafel der Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung ökologischer Landbau dreisemestrig

		1. Semester Winter- semester	2. Semester Schultage	3. Semester Winter- semester	1. u. 3. Semester
1.	Pflichtfächer				
1.1	Produktions- und Verfahrenstechnik				
1.1.1	Pflanzliche Produktion, Gemüse und Obstbau	8		8	16
1.1.2	Tierische Produktion	6		4	10
1.1.3	Naturschutz und Landschaftspflege	1		1	2
1.1.4	Landtechnik und Verfahrenstechnik	2		1	3
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung				
1.2.1	Betriebslehre und EDV	6		6	12
1.2.2	Unternehmensführung und Rechnungs- wesen	3		5	8
1.2.3	Volkswirtschaft und Agrarpolitik, Recht, Steuern, Versicherungen	2		2	4
1.2.4	Organisation im ökologischen Landbau	1		1	2
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung				
1.3.1	Berufs- und Arbeitspädagogik, Rhetorik und Verkaufstraining	3		4	7
2.	Schultage				
2.1	Produktionstechnik im Bereich Pflanzenbau		5		
2.2	Produktionstechnik im Bereich Tierhaltung		4		
2.3	Buchführung, Abschlusserstellung		5		
2.4	Direktvermarktung		1		
	Mindestpflichtstunden/Schultage	32	15	32	64
3.	Wahlfächer				
3.1	Forstbetriebsführung	1		1	2
3.2	Biologisch-dynamische Wirtschaftsweise	1		1	2"

§ 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2001 in Kraft. <sup>2</sup>Für Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Landshut-Schönbrunn, Fachrichtung ökologischer Landbau besuchen, gilt die Schulordnung für die Staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft in der bis zum 31. August 2001 geltenden Fassung, längstens jedoch bis Ende März 2002.

München, den 21. September 2001

**Bayerisches Staatsministerium** für Landwirtschaft und Forsten

Josef Miller, Staatsminister

#### Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2035-43-I

# Verordnung zur Erleichterung der Personalvertretung in der Sparkasse Fichtelgebirge

Vom 2. Oktober 2001

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035–1–F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Amtszeit der bisherigen Personalräte der Stadtsparkasse Marktredwitz wird bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 2002 verlängert.

§ 2

Die Geschäfte der Personalvertretung in der umgebildeten Sparkasse Fichtelgebirge werden durch die

bisherigen Personalräte der Sparkase Fichtelgebirge und der Stadtsparkasse Marktredwitz bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 2002 gemeinsam wahrgenommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2002 außer Kraft.

München, den 2. Oktober 2001

#### Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

#### Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand. ISSN 0005-7134